

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MITTELBERG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

9. Verordnung: Lärmschutzverordnung

Verordnung zum Schutz vor Lärmstörungen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mittelberg vom 14.12.2023 wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LGBl.Nr. 61/2013, idF LGBl.Nr. 37/2018 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Mittelberg.

§ 2

Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen

(1) Lärmerzeugende Tätigkeiten dürfen ausschließlich Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie am Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmerzeugende Tätigkeiten generell untersagt.

(2) In der Zeit vom 24.12.2023 (Sonntag) bis zum 01.04.2024 (Ostermontag) sind lärmerzeugende Tätigkeiten untersagt.

(3) Der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke ist ausschließlich Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie am Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke generell untersagt.

(4) Ausnahmegenehmigungen von diesen Einschränkungen können aus besonders wichtigen Gründen durch den Bürgermeister erteilt werden. Die Gemeindevertretung ist über solche Ausnahmen zu informieren.

§ 3

Lärmerzeugende Tätigkeiten

Unter lärmerzeugende Tätigkeiten sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche verursachende Tätigkeiten im Außenbereich, insbesondere Bauarbeiten an Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen sowie maschinelle Aushub-, Abbruch-, Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten zu verstehen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung, Holzarbeiten sowie Räum- und Streuarbeiten fallen nicht unter den Begriff lärmerzeugende Tätigkeiten.

§ 4

Verwaltungsübertretung

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz geahndet.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Mittelberg gegen Lärmstörungen vom 28.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d i H a i d